

BEBAUUNGSPLAN VALTL II

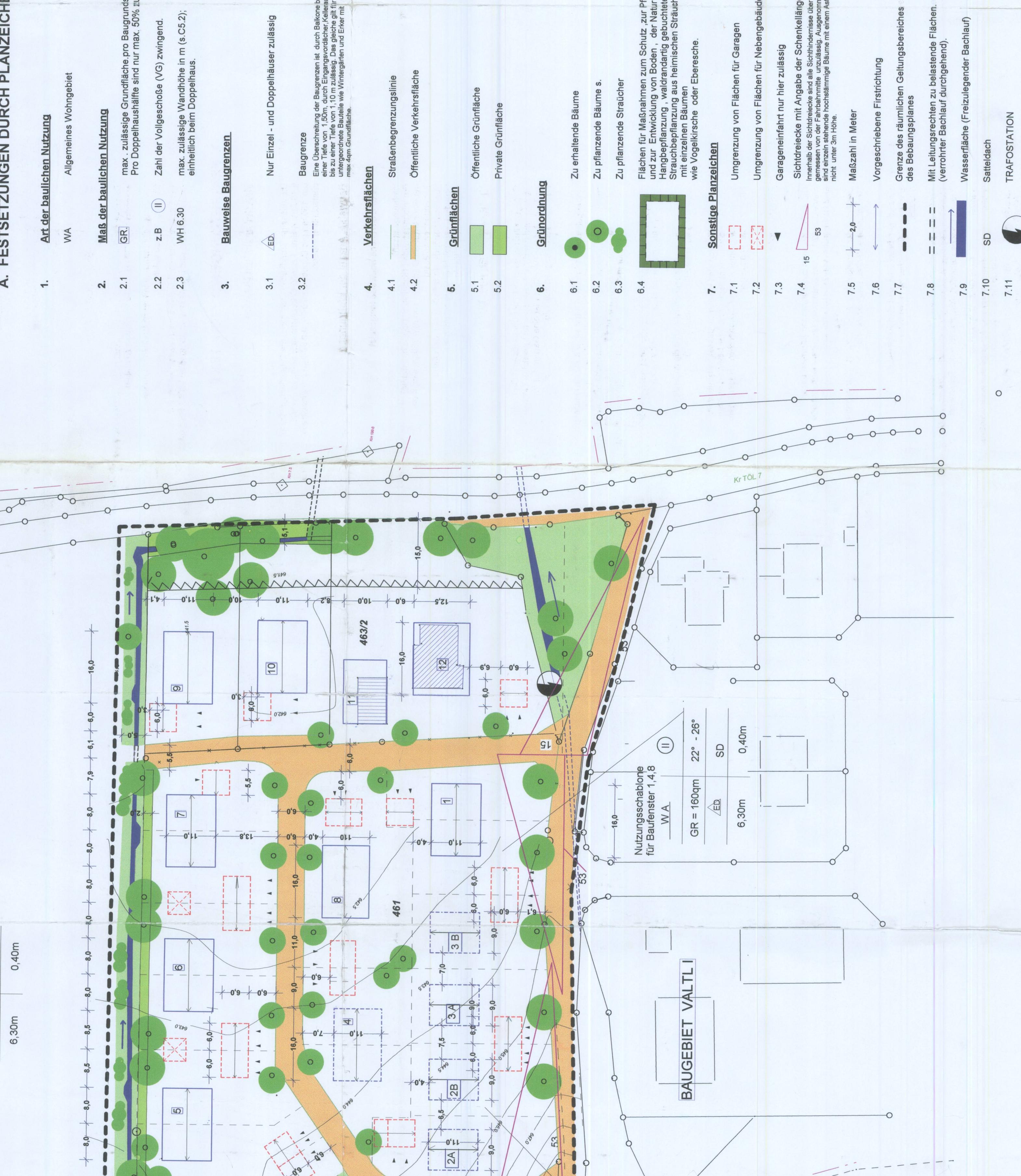
Nutzungsschablone für Baufenster 5,6,7,9,10,11,12

WA	(I)
GR = 140 qm	22° - 26°

6,30m 0,40m

Die Gemeinde Wackersberg erlässt aufgrund §§ 2 (Abs. 1) 3,4,9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauVO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



B. HINWEISE

- 1. Bestehe Grundstücksgröße
- 2. Vorgeschlagene Grundstücksgröße
- 3. Flurstücknummer 4632
- 4. Besteheendes Hauptgebäude
- 5. Besteheendes Nebengebäude
- 6. Höhenlinie mit Höhenangabe über NN 643
- 7. Nutzungsschablone

- 5.1 Giebelbreite Für die Baukörper 5,6,7,9,10,11,12 wird eine max. zulässige Giebelbreite von 10,0 m, für die Baukörper 24,28,3A,3B eine max. zulässige Giebelbreite von 10,0m festgesetzt.
- 5.2 Als Wandfläche gilt das Maß von den natürlichen oder der festgesetzten Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der Außenwand der Außenwand der Dachhaut. „Unzulässig sind Kniestöcke über dem obersten Vollgeschoss zulässig ist max. eine Fußplatte von 40cm Höhe, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparen an der Außenwand der Außenwand.“

Wandfläche:
Als Wandfläche gilt das Maß von den natürlichen oder der festgesetzten Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der Außenwand der Außenwand mit der Dachhaut.
„Unzulässig sind Kniestöcke über dem obersten Vollgeschoss zulässig ist max. eine Fußplatte von 40cm Höhe, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparen an der Außenwand der Außenwand.“

Wandfläche:

Als Wandfläche gilt das Maß von den natürlichen oder der festgesetzten Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der Außenwand der Außenwand mit der Dachhaut.
„Unzulässig sind Kniestöcke über dem obersten Vollgeschoss zulässig ist max. eine Fußplatte von 40cm Höhe, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparen an der Außenwand der Außenwand.“

6. BAUKÖRPERGESTALTUNG

- 5.1 Giebelbreite Für die Baukörper 5,6,7,9,10,11,12 wird eine max. zulässige Giebelbreite von 10,0 m, für die Baukörper 24,28,3A,3B eine max. zulässige Giebelbreite von 10,0m festgesetzt.
- 5.2 Als Wandfläche gilt das Maß von den natürlichen oder der festgesetzten Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der Außenwand der Außenwand mit der Dachhaut.
„Unzulässig sind Kiestöcke über dem obersten Vollgeschoss zulässig ist max. eine Fußplatte von 40cm Höhe, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparen an der Außenwand der Außenwand.“

Wandfläche:
Als Wandfläche gilt das Maß von den natürlichen oder der festgesetzten Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der Außenwand der Außenwand mit der Dachhaut.
„Unzulässig sind Kiestöcke über dem obersten Vollgeschoss zulässig ist max. eine Fußplatte von 40cm Höhe, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparen an der Außenwand der Außenwand.“

Wandfläche:
Als Wandfläche gilt das Maß von den natürlichen oder der festgesetzten Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der Außenwand der Außenwand mit der Dachhaut.
„Unzulässig sind Kiestöcke über dem obersten Vollgeschoss zulässig ist max. eine Fußplatte von 40cm Höhe, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparen an der Außenwand der Außenwand.“

7. NUTZUNGSSCHABLONE

- | Baugelände | VG | Dachform |
|------------|------------------------------|---------------------------|
| GR | gleichzeitig beim Doppelhaus | max. zulässige Fußplatte. |
| WH | | |
- 8. 1 Baugrundstück-Nr.
 - Das über die Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit an Ort und Stelle versickern zu lassen.
 - Landesübliche Immissionen durch landwirtschaftliche Nutzung sind zu dulden.
 - Die Sichtfreidistanz der Einfriedung Haunleitner Str. auf die Kreisstraße sind bereits im Bebauungsplan Valtl 1 festgesetzt.

C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA Allgemeines Wohngebiet
- 2. Maß der baulichen Nutzung
 - 2.1 GR max. zulässige Grundfläche pro Baugrundstück Pro Doppelhaushälfte sind nur max. 50% zulässig.
 - 2.2 Z.B. (II) Zahl der Vollgeschosse (VG) zwingend.
 - 2.3 WH 6,30 max. zulässige Wandhöhe in m (s.C5.2); einheitlich beim Doppelhaus.

3. BAUWEISE BAUGRENZEN

- 3.1 ED Nur Einzel - und Doppelhäuser zulässig
- 3.2 Baugrenze Eine Überreichung der Baugrenzen ist durch Balkone bis zu einer Tiefe von 1,10m durch Eingangsverdrehungen untergeordnet Bauteile wie Vitrinenfronten und Eker mit einem Abstand von 1,00m zu den Baugrenzen erlaubt.

4. VERKEHRSFLÄCHEN

- 4.1 Straßenbegrenzungslinie
- 4.2 Öffentliche Verkehrsfläche

5. GRÜNFLÄCHEN

- 5.1 Öffentliche Grünfläche
- 5.2 Private Grünfläche

6. GRUNDORDNUNG

- 6.1 Zu erhaltende Bäume
- 6.2 Zu pflanzende Bäume s.
- 6.3 Zu pflanzende Straucher

7. SONSTIGE PLANTICHTEN

- 7.1 Umgrenzung von Flächen für Garagen
- 7.2 Umgrenzung von Flächen für Nebengebäude

8. PFLANZGEBOLE

- 8.1 Sichtabstände mit Abgabe der Schenkellinie in m. Innenmaße der Sichtabstände sind die Sichtlinienmaße über 0,5m eines einzigen bestehenden oder bestattungsfähigen Baumes für einen Anbauzeit nicht unter 3m Höhe.
- 8.2 Maßzahl in Meter
- 8.3 Vorgeschriebene Flirichtung
- 8.4 Grenze des räumlichen Gelungsbereiches des Bebauungsplanes

9. GARTENEINFAHRT

- 9.1 M 1:500
- 9.2 M 1:500
- 9.3 M 1:500
- 9.4 M 1:500

10. WASSERFLÄCHE

- 10.1 M 1:500
- 10.2 M 1:500
- 10.3 M 1:500
- 10.4 M 1:500

11. TRAFOSTATION

- 11.1 M 1:500
- 11.2 M 1:500
- 11.3 M 1:500
- 11.4 M 1:500

12. SAFFELDACH

- 12.1 M 1:500
- 12.2 M 1:500
- 12.3 M 1:500
- 12.4 M 1:500

13. GEMEINDE WACKERSBERG

- 13.1 M 1:500
- 13.2 M 1:500
- 13.3 M 1:500
- 13.4 M 1:500

14. BEBAUUNGSPLAN "VALTL II" 1. ÄNDERUNG

- 14.1 M 1:500
- 14.2 M 1:500
- 14.3 M 1:500
- 14.4 M 1:500

15. M 1:500

- 15.1 M 1:500
- 15.2 M 1:500
- 15.3 M 1:500
- 15.4 M 1:500

16. M 1:500

- 16.1 M 1:500
- 16.2 M 1:500
- 16.3 M 1:500
- 16.4 M 1:500

17. M 1:500

- 17.1 M 1:500
- 17.2 M 1:500
- 17.3 M 1:500
- 17.4 M 1:500

18. M 1:500

- 18.1 M 1:500
- 18.2 M 1:500
- 18.3 M 1:500
- 18.4 M 1:500

19. M 1:500

- 19.1 M 1:500
- 19.2 M 1:500
- 19.3 M 1:500
- 19.4 M 1:500

20. M 1:500

- 20.1 M 1:500
- 20.2 M 1:500
- 20.3 M 1:500
- 20.4 M 1:500

21. M 1:500

- 21.1 M 1:500
- 21.2 M 1:500
- 21.3 M 1:500
- 21.4 M 1:500

22. M 1:500

- 22.1 M 1:500
- 22.2 M 1:500
- 22.3 M 1:500
- 22.4 M 1:500

23. M 1:500

- 23.1 M 1:500
- 23.2 M 1:500
- 23.3 M 1:500
- 23.4 M 1:500

24. M 1:500

- 24.1 M 1:500
- 24.2 M 1:500
- 24.3 M 1:500
- 24.4 M 1:500

25. M 1:500

- 25.1 M 1:500
- 25.2 M 1:500
- 25.3 M 1:500
- 25.4 M 1:500

26. M 1:500

- 26.1 M 1:500
- 26.2 M 1:500
- 26.3 M 1:500
- 26.4 M 1:500

27. M 1:500

- 27.1 M 1:500
- 27.2 M 1:500
- 27.3 M 1:500
- 27.4 M 1:500

28. M 1:500

- 28.1 M 1:500
- 28.2 M 1:500
- 28.3 M 1:500
- 28.4 M 1:500

29. M 1:500

- 29.1 M 1:500
- 29.2 M 1:500
- 29.3 M 1:500
- 29.4 M 1:500

30. M 1:500

- 30.1 M 1:500
- 30.2 M 1:500
- 30.3 M 1:500
- 30.4 M 1:500

31. M 1:500

- 31.1 M 1:500
- 31.2 M 1:500
- 31.3 M 1:500
- 31.4 M 1:500

32. M 1:500

- 32.1 M 1:500
- 32.2 M 1:500
- 32.3 M 1:500
- 32.4 M 1:500

33. M 1:500

- 33.1 M 1:500
- 33.2 M 1:500
- 33.3 M 1:500
- 33.4 M 1:500

34. M 1:500

- 34.1 M 1:500
- 34.2 M 1:500
- 34.3 M 1:500
- 34.4 M 1:500

35. M 1:500

- 35.1 M 1:500
- 35.2 M 1:500
- 35.3 M 1:500
- 35.4 M 1:500

36. M 1:500